OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-870013/7/HW

Datum:
Linz, 15. Oktober 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Säumnisbeschwerde von Mag. (FH) H B, P, Tschechische Republik, vom 11. Juni 2019 betreffend die Entscheidung über die Eingabe (Vorstellung) vom 10.10.2018 den

B E S C H L U S S

I. Die Säumnisbeschwerde vom 11. Juni 2019 wird zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Abteilung II des Ausschusses der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer vom 28.9.2018, Zl. RAK: VH18/2045, wurde Mag. J M, Rechtsanwalt in Linz, zum Vertreter für die Beschwerdeführerin (in der Folge kurz „Bf“) bestellt (ON 1 des Behördenaktes).

I.2. Mit Eingabe vom 10.10.2018 wurde von der Bf Vorstellung gegen diesen Bescheid erhoben (ON 2 des Behördenaktes; LVwG 29.5.2019, LVwG-851127/5/HW).

I.3. Mit Bescheid der Abteilung II des Ausschusses der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer vom 10.10.2018, VH18/2045, wird unter anderem Folgendes ausgeführt (LVwG 29.5.2019, LVwG-851127/5/HW):
„Die Abteilung II des Ausschusses der OÖ. Rechtsanwaltskammer hat in ihrer Sitzung am 10.10.2018 über Ihren Antrag vom 10.10.2018, eingelangt am 10.10.2018, auf Umbestellung in der Verfahrenshilfe gemäß § 26 Abs 2 RAO folgendes beschlossen:
Ihr Antrag vom 10.10.2018 wird als unbegründet abgewiesen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.4. Mit Eingabe vom 18.10.2018 wurde von der Bf Vorstellung gegen den Bescheid vom 10.10.2018 erhoben und unter anderem Folgendes ausgeführt (LVwG 29.5.2019, LVwG-851127/5/HW):
„Vorstellung gegen den Bescheid vom 10.10.2018 - GZ VH18/2045
Sehr geehrte Damen und Herren!
Ich erhebe hiermit binnen offener Frist Vorstellung gegen den mir von Ihnen am 18.10.2018 mittels Post zugestellten Bescheid mit folgender Begründung:
[...]
Es wird daher nochmal der Antrag gestellt,
dass der Bezug habenden Bescheid vom 10.10.2018 behoben wird und der Verfahrenshilfeverteidiger seitens der OÖ Rechtsanwaltskammer umbestellt werden möge.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.5. Mit dem Bescheid vom 14.11.2018 wird wie folgt abgesprochen (LVwG 29.5.2019, LVwG-851127/5/HW):
„Der Ausschuss der OÖ. Rechtsanwaltskammer hat in seiner Sitzung am 14.11.2018 über Ihre Vorstellung vom 18.10.2018, eingelangt am 18.10.2018, gegen den Bescheid GZ VH18/20145 vom 10.10.2018 wegen Umbestellung in der Verfahrenshilfe gemäß § 26 Abs 2 RAO folgendes beschlossen:
Der Antrag der Verfahrensbeholfenen Mag. (FH) H B vom 10.10.2018 auf Umbestellung in der Verfahrenshilfe gemäß § 45 Abs 4 RAO iVm § 17 Abs 6 GO-OÖRAK wird als unbegründet abgewiesen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.6. Gegen diesen Bescheid vom 14.11.2018 wurde eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erhoben (LVwG 29.5.2019, LVwG-851127/5/HW).

I.7. Mit Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 29.5.2019, LVwG-851127/5/HW, wurde dieser Beschwerde insofern stattgegeben, als der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert wird, dass der Spruch wie folgt lautet: „Der mit Vorstellung vom 18.10.2018 angefochtene Bescheid der Abteilung II des Ausschusses der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer vom 10.10.2018, VH18/2045, wird behoben“. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Eingabe vom 10.10.2018 als Vorstellung gegen den Bescheid der Abteilung II des Ausschusses der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer vom 28.9.2018 anzusehen ist, über diese Eingabe (Vorstellung) daher eine Entscheidung durch den Ausschuss der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer erfolgen hätte müssen, die Entscheidung der Abteilung II des Ausschusses der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer daher rechtswidrig ist und der angefochtene Bescheid vom Landesverwaltungsgericht dahingehend abzuändern ist, dass der Bescheid der Abteilung II des Ausschusses der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer vom 10.10.2018 behoben wird (LVwG 29.5.2019, LVwG-851127/5/HW).

I.8. Mit E-Mail vom 11.6.2019 (und Verbesserung vom 24.7.2019) wurde von der Bf die gegenständliche Säumnisbeschwerde mit der Begründung erhoben, dass über ihre Vorstellung vom 10.10.2018 seit über sechs Monaten nicht entschieden worden wäre (Säumnisbeschwerde).

II. Der unter Punkt I. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Behördenakt befindlichen Unterlagen (wobei die ON der jeweiligen Unterlagen jeweils in Klammer angegeben wurden). Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung war abzusehen, da die Säumnisbeschwerde zurückzuweisen ist. Einem Entfall der Verhandlung stehen im Übrigen auch die in § 24 Abs. 4 VwGVG genannten Bestimmungen nicht entgegen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG (Säumnisbeschwerde) kann gemäß § 8 Abs. 1 VwGVG erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat.

Gegenständlich wurde über die Eingabe der Bf vom 10.10.2018 zunächst mit Bescheid der Abteilung II des Ausschusses der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer vom 10.10.2018, VH18/2045, entschieden. Dieser Bescheid wurde zwar durch die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 29.5.2019, LVwG-851127/5/HW, im Ergebnis behoben, sodass die Vorstellung der Bf vom 10.10.2018 (wieder) unerledigt ist. Es beginnt jedoch die Entscheidungspflicht der Behörde mit der Aufhebung neu zu laufen (vgl. dazu etwa VwGH 25.2.2002, 97/17/0425 [zur Aufhebung durch den VwGH]; 22.2.2005, 2003/06/0018; 26.6.2013, 2011/03/0240; 26.9.2017, Ra 2016/05/0067 [zu § 66 AVG]). Die Säumnisbeschwerde wurde daher gegenständlich vor Ablauf der (neu laufenden) Entscheidungsfrist eingebracht, sodass die Säumnisbeschwerde als unzulässig zurückzuweisen ist (vgl. VwGH 28.3.2019, Ra 2018/14/0286).

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfragen zu lösen waren, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Dass die Entscheidungspflicht bei Aufhebung einer Entscheidung neu zu laufen beginnt, entspricht der stRsp des VwGH zu vergleichbaren Konstellationen (siehe etwa die zitierten Entscheidungen).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger